
SCHULORDNUNG

Emmy-Noether-Gymnasium
Schule mit naturwissenschaftlichem Profil
Berlin – Köpenick



vom 26.06.2018
geändert 07.04.2019
geändert 12.09.2019
zuletzt geändert 11.07.2024



Schulordnung des Emmy-Noether-Gymnasiums

Berlin Treptow-Köpenick, Pablo-Neruda-Str. 6-7, 12559 Berlin

I. ALLGEMEINES

Diese Schulordnung soll dazu beitragen, das Zusammenwirken von Schülerschaft, pädagogischem und nicht-pädagogischem Personal und Erziehungsberechtigten an unserem Gymnasium zu unterstützen.

Die Verwirklichung der Aufgaben der Schule erfordert Höflichkeit, -Rücksichtnahme, Toleranz und Hilfsbereitschaft, damit niemand belästigt, behindert oder geschädigt wird.

Diese Ordnung gilt für alle Schulveranstaltungen; sie ergänzt die geltenden Vorschriften, Verordnungen und gesetzlichen Bestimmungen des Landes Berlin.

Schulfremde Personen melden sich im Sekretariat an. Der Unterricht darf nicht gestört werden.

Das Emmy-Noether-Gymnasium Berlin bietet allen Schülerinnen und Schülern Schutz vor Rassismus, Antisemitismus, Gewalt und Diskriminierung in jeder Form. In diesem Zusammenhang wird in unserer Schule die verdeckte oder offene Zurschaustellung aller Symbole extremistischer, antidemokratischer und menschenverachtender Gesinnung nicht toleriert. Dazu zählen insbesondere die in extremistischen Szenen verwendeten Bekleidungsmarken und Dresscodes, handschriftliche Verwendungen, Logos, Ton- und Bildträger und Internetseiten.

Das Mitführen von Waffen jeglicher Art, waffenähnlichen Gegenständen sowie gesundheitsgefährdende Substanzen und Drogen ist grundsätzlich verboten.

II. STUNDEN- UND PAUSENORDNUNG

1. Öffnungszeiten der Schule

Um 07.30 Uhr wird die Schule für die Schülerinnen und Schüler geöffnet.

Ab 7.45 Uhr sind alle Klassenräume für die Schülerinnen und Schüler geöffnet. Nach 8.00 Uhr ist der Haupteingang verschlossen und der Zugang dann nur über den Hof möglich. Die Schülerinnen und Schüler verlassen nach Unterrichtsschluss das Schulgelände.

Um 18.00 Uhr wird die Schule geschlossen. Davon abweichende Öffnungszeiten müssen mit der Schulleitung abgestimmt werden.

Für Veranstaltungen kann die Schule längstens bis 21.00 Uhr geöffnet werden.



2. Unterrichts- und Pausenzeiten

| Regelzeiten | verkürzte Zeiten |
|--------------------------------|--------------------------------|
| 1. Std. 08:00 Uhr – 08:45 Uhr | 1. Std. 08:00 Uhr – 08:30 Uhr |
| 2. Std. 08:55 Uhr – 09:40 Uhr | 2. Std. 08:40 Uhr – 09:10 Uhr |
| | |
| Kleine Hofpause | Kleine Hofpause |
| | |
| 3. Std. 10:00 Uhr – 10:45 Uhr | 3. Std. 09:30 Uhr – 10:00 Uhr |
| 4. Std. 10:55 Uhr – 11:40 Uhr | 4. Std. 10:10 Uhr – 10:40 Uhr |
| | |
| 1. Hof – und Essenpause | 5. Std. 10:50 Uhr – 11:20 Uhr |
| | 6. Std. 11:30 Uhr – 12:00 Uhr |
| | |
| 5. Std. 12:05 Uhr – 12:50 Uhr | 1. Hof- und Essenpause |
| | |
| 2. Hof – und Essenpause | 7. Std. 12:25 Uhr – 12:55 Uhr |
| | |
| 6. Std. 13:15 Uhr – 14:00 Uhr | 2. Hof- und Essenpause |
| 7. Std. 14:10 Uhr – 14:55 Uhr | |
| 8. Std. 15:00 Uhr – 15:45 Uhr | 8. Std. 13:20 Uhr – 13:50 Uhr |
| 9. Std. 15:50 Uhr – 16:35 Uhr | 9. Std. 13:55 Uhr – 14:25 Uhr |
| 10. Std. 16:40 Uhr – 17:25 Uhr | 10. Std. 14:30 Uhr – 15:00 Uhr |

III. VERHALTEN IM SCHULHAUS UND AUF DEM SCHULGELÄNDE

1. Verhalten in den Unterrichtsräumen

Alle Schülerinnen und Schüler sind für Sauberkeit und Ordnung sowie für den sorgsamen Umgang mit dem Mobiliar und den technischen Geräten in den Unterrichtsräumen verantwortlich. Schäden sind umgehend einer Lehrkraft oder dem Schulhausmeister zu melden.

Während der Pausen sorgen zwei im Klassenbuch namentlich benannte Schülerinnen und Schüler als Ordnungsdienst für die Säuberung der White- bzw. Smartboards. Die Unterrichtsräume sind von den Schülerinnen und Schülern in einem ordentlichen Zustand zu verlassen, die Boards zu reinigen und die Fenster nach dem Unterricht zu schließen. Nach der letzten Stunde sind außerdem die Stühle hochzustellen und das Licht ist auszuschalten. Verantwortlich sind die unterrichtenden Lehrerinnen und Lehrer.

Schülerinnen und Schüler dürfen sich nicht ohne Aufsicht einer Lehrkraft in Fach- und Sammlungsräumen aufhalten. Die Unterrichtsräume sind zu verschließen, wenn kein anderer Unterricht stattfindet. Sie sind von den Schülerinnen und Schülern so zu hinterlassen, dass Unterricht anderer Lerngruppen darin durchgeführt werden kann. Fachräume haben besondere Regelungen.



2. Pausenverhalten

Die Pausenhöfe enden jeweils mit dem Zaun. Das Parkplatzgelände, einschließlich der Grünfläche (Pablo-Neruda-Str.) gehören nicht zum Pausenhof.

Alle Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I gehen in den Hofpausen auf den Schulhof. Bei ungünstiger Witterung wird durch die Klingel mitgeteilt, dass die Schülerinnen und Schüler im Schulgebäude bleiben können. Schneeballwerfen ist wegen der erhöhten Unfallgefahr auf dem gesamten Schulgelände nicht erlaubt.

Die Schülerinnen und Schüler können nach dem Klingeln zu den Hofpausen den Fachraum ohne Mappen verlassen und begeben sich auf den Hof. Nach dem Vorklingeln holen sie diese aus dem Fachraum und begeben sich zügig in den Raum, in welchem sie dann unterrichtet werden. Es gilt weiterhin, dass die Sachen aus den Schließfächern grundsätzlich vor Unterrichtsbeginn und in den kleinen Pausen geholt werden. Das heißt, dass die Schließfächer in den großen Pausen erst nach dem Vorklingeln aufzusuchen sind.

3. Umgang mit digitalen Endgeräten

Digitale Endgeräte dürfen am Emmy-Noether-Gymnasium nur nach Absprache mit einer Lehrkraft und zu schulischen Zwecken genutzt werden. Darunter fallen unter anderem Earphones, Konsolen, Gameboys, Tablets, Smartphones, Smartwatches sowie sämtliche weitere Geräte, die einen Internetzugang gewähren.

Die Geräte sind ohne Erlaubnis ausgeschaltet in der Schultasche aufzubewahren.

Die Regelung tritt ab dem Zeitpunkt in Kraft, sobald das Schulgelände betreten wird und endet erst mit dem Verlassen des Schulgeländes.

Die Endgeräte werden beim erstmaligen Verstoß sofort von der Lehrkraft eingesammelt und nach eigenem Ermessen, spätestens jedoch kurz nach dem Ende der 7. Stunde herausgegeben. Beim zweiten Verstoß muss eine erziehungsberechtigte Person das Endgerät abholen. Der jeweilige Verstoß verfällt nach 365 Tagen. Bei dem Vollzug der Erziehungsmaßnahme im Sinne § 62 Absatz 2 Nummer 6 des Berliner Schulgesetzes in der jeweils geltenden Fassung ist weder die Schule noch das Personal für möglicherweise entstandene Schäden an den Gegenständen haftbar. Ausnahmen von der Regelung (z.B. medizinische Belange) sind im Vorfeld mit einer Lehrkraft abzusprechen und unterliegen ihrem Ermessensspielraum.

4. Fehlen einer Lehrkraft

Ist die Lehrkraft 5 Minuten nach Unterrichtsbeginn nicht erschienen, so meldet eine Klassen- bzw. Kurs-sprecherin oder ein Klassen- bzw. Kurssprecher dies im Sekretariat. Der Vertretungsplan wird per Anzeige am Digitalen Schwarzen Brett im Eingangsbereich bekannt gegeben.

Die Schüler informieren die Elternhäuser über diese Änderungen. Sie sind verpflichtet, morgens und nach Unterrichtsschluss die Änderungen des Stundenplans zur Kenntnis zu nehmen.



5. Verhalten in den Freistunden

Die Schülerinnen und Schüler der Oberstufe können sich während der Freistunden im Schüleraufenthaltsraum (Raum A 001) aufhalten.

6. Verhalten bei der Esseneinnahme

Nach der 4. und 5. Unterrichtsstunde können die Schülerinnen und Schüler im Speiseraum der Schule ihr Mittagessen einnehmen:

In der Zeit von 11.40 Uhr bis 12.00 Uhr vorrangig die Klassenstufen 5-7,
in der Zeit von 12.50 bis 13.10 Uhr vorrangig die Klassenstufen 8-12.

Da das Platzangebot begrenzt ist, verlassen die Schülerinnen und Schüler, die kein Mittagessen zu sich nehmen, in diesen Pausen den Speiseraum. Die Schülerinnen und Schüler, die an der Schulspeisung teilnehmen, entnehmen dem Buffet entsprechend ihres gewählten Menüs ihre Speisen. Den Anweisungen des Küchenpersonals ist Folge zu leisten. Nach dem Mittagessen wischen die Essenteilnehmerinnen und -teilnehmer ihren Tisch ab. Die Schülerinnen und Schüler sind aufgefordert, sich im Speiseraum ruhig und rücksichtsvoll zu verhalten.

7. Rauchen

Das Rauchen ist für alle Personen im Schulgebäude und auf dem Schulgelände untersagt. Schülerinnen und Schüler unter 18 Jahren ist das Rauchen in der Öffentlichkeit grundsätzlich verboten.

8. Fahrzeuge auf dem Schulgelände

Auf dem Schulgelände ist das Fahrradfahren nicht gestattet. Fahrräder werden auf das Schulgelände geschoben und an den vorhandenen Fahrradständern angeschlossen. Es gelten die Haftungsbestimmungen aus Punkt III Nr. 11.

Motorbetriebene Fahrzeuge (Motorräder, Mopeds u.a.) dürfen auf dem Schulgelände nicht abgestellt werden.

9. Klassenämter

In jeder Klasse werden folgende Ämter durch je zwei Schülerinnen und Schüler besetzt und im Klassenbuch vermerkt:

- Klassensprecherin und/oder Klassensprecher
- Ordnungsdienst

Über notwendige Fachhelferinnen und Fachhelfer entscheiden die Lehrkräfte.



10. Hausaufgaben

Hausaufgaben dienen der Vertiefung und Vorbereitung des Unterrichts. Sie sind deshalb von den Schülerinnen und Schülern verantwortungsbewusst und in guter Qualität anzufertigen und werden von den Lehrkräften kontrolliert.

11. Verhalten im Falle eines Brandes bzw. einer notwendigen Räumung des Schulgeländes

Siehe Evakuierungsplan und Brandschutzordnung der Schule.

12. Haftungsausschluss

Im eigenen Interesse sollten nur die Gegenstände und Kleidungsstücke in die Schule mitgebracht werden, die für den Unterricht erforderlich sind.

Für gestohlene oder beschädigte Gegenstände und Fahrräder übernimmt die Schule keine Haftung.

IV. REGELUNGEN BEI UNTERRICHTSVERSÄUMNISSEN

1. Verspätungen

Der Unterricht beginnt pünktlich zu den angegebenen Zeiten. Jede Verspätung von Schülerinnen und Schüler wird im Klassenbuch bzw. in der Kursliste vermerkt. Bei wichtigen Gründen kann die Verspätung auf schriftlichen Antrag der Eltern innerhalb von drei Tagen entschuldigt werden.

2. Verlassen des Schulgeländes

Minderjährige Schülerinnen und Schüler dürfen das Schulgelände während der Unterrichtszeit ohne Erlaubnis einer Lehrerin oder eines Lehrers nicht verlassen, es sei denn, es handelt sich um eine schulische Veranstaltung. Schülerinnen und Schüler, die z.B. aus Krankheitsgründen während der Unterrichtszeit nach Hause geschickt werden, müssen (i.d.R.) die Eltern vom Sekretariat aus informieren und erhalten eine schriftliche Bestätigung (Vordrucke im Sekretariat). Die Schülerin bzw. der Schüler gibt die von dem Erziehungsberechtigten unterschriebene Bescheinigung umgehend der Klassenlehrerin bzw. dem Klassenlehrer zurück. Minderjährige Schülerinnen und Schüler der Oberstufe dürfen das Schulgelände in den Pausen verlassen, wenn eine schriftliche Bestätigung der Eltern vorgelegt wurde.

3. Versäumnisse

Die Erziehungsberechtigten oder die volljährigen Schülerinnen und Schüler benachrichtigen die Schule am ersten Tag ihres Fernbleibens telefonisch oder per Mail. Die Gründe für das Fernbleiben sind spätestens am dritten Tag der Klassenleiterin oder dem Klassenleiter bzw. der Tutorin oder dem Tutor in schriftlicher Form mitzuteilen.

Am Tag der Rückkehr in die Schule legen die Schülerinnen und Schüler unverzüglich eine handschriftlich unterzeichnete Erklärung der Erziehungsberechtigten vor, aus der sich die Dauer des Fernbleibens sowie der Grund dafür ergeben. Wird ein Schulversäumnis nicht innerhalb



der genannten Fristen angezeigt und nachträglich keine Erklärung wie oben beschrieben eingereicht, gilt das Versäumnis als unentschuldigtes Fehlen.

Versäumte Klassenarbeiten, Klausuren und Abschlussleistungen sind nachzuholen, wobei 90-minütige Klassenarbeiten und Klausuren donnerstags nach der 6. Stunde oder an den Tagen der mündlichen Abiturprüfungen nachgeschrieben werden. Wenn in der gymnasialen Oberstufe eine Klausur geschrieben wird oder es sich um Prüfungen zum Abitur handelt, hat die Meldung des Fernbleibens bis 08:00 Uhr zu erfolgen.

Ein ärztliches Attest / ein ärztliches Attest mit dem Vermerk der Prüfungsunfähigkeit ist im Falle von Klausuren / Prüfungen die Voraussetzung dafür, dass Klausuren / Prüfungen nachgeholt werden dürfen. Dieses ist in der Qualifikationsphase innerhalb von drei Unterrichtstagen nach dem Klausur-/Prüfungstermin einzureichen.

4. Beurlaubung

Beim Vorliegen wichtiger Gründe kann im Einzelfall eine Beurlaubung erfolgen; diese wird nicht rückwirkend ausgesprochen. Die entsprechenden Antragsfristen sind zu beachten. Zuständig ist:

- für eine einzelne Stunde die Fachlehrerin bzw. der Fachlehrer,
- für die Dauer bis zu drei Tagen die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer bzw. die Tutorin oder der Tutor (zwei Wochen Antragsfrist),
- für die Dauer bis zu vier Wochen und unmittelbar vor und nach den Ferien die Schulleiterin (vier Wochen Antragsfrist),
- darüber hinaus die zuständige Schulbehörde.

Die Beurlaubung vom Sportunterricht muss von den Erziehungsberechtigten schriftlich beantragt und begründet werden; ein ärztliches Attest ist beizufügen. Auf das Attest kann bei vorübergehender, offenkundiger Behinderung verzichtet werden. Für Beurlaubungen bis zu vier Wochen ist die den Sportunterricht erteilende Lehrerin oder der erteilende Lehrer zuständig, für längere Beurlaubungen die Schulleiterin, die auf der Grundlage eines schul- oder sportärztlichen Gutachtens über Art und Umfang der Beurlaubung entscheidet.

V. ERZIEHUNGS – UND ORDNUNGSMASSNAHMEN

Verstoßen Schülerinnen oder Schüler gegen die Schulordnung, müssen sie mit folgenden Maßnahmen rechnen:

1. Erziehungsmaßnahmen lt. Schulgesetz § 62

Zu den Maßnahmen bei Erziehungskonflikten und Unterrichtsstörungen gehören insbesondere:

- das erzieherische Gespräch
- gemeinsame Absprachen



- das Nachbleiben
- der mündliche oder schriftliche Tadel
- die Eintragung ins Klassenbuch
- die Wiedergutmachung des angerichteten Schadens
- (z.B. Entschuldigung, Instandsetzung, Schadenersatz, Reinigung)
- die vorübergehende Einziehung von Gegenständen, um Störungen des Unterrichts zu vermeiden, Gefahrenquellen auszuschalten, Beschmutzungen im und am Schulgebäude zu verhindern

2. Ordnungsmaßnahmen lt. Schulgesetz § 63

Wenn Erziehungsmaßnahmen versagt haben, werden Ordnungsmaßnahmen angewendet:

- der schriftliche Verweis
- der Ausschluss von einzelnen freiwilligen Schulveranstaltungen
- der Ausschluss vom Unterricht bis zu drei Tagen
- die Umsetzung in eine Parallelklasse oder anderen Unterrichtsgruppe
- die Umschulung in eine andere Schule mit demselben Bildungsziel durch die Schulaufsichtsbehörde
- der Ausschluss von der besuchten Schule, wenn die Schülerin bzw. der Schüler ihre/seine Schulpflicht erfüllt hat

Das Verfahren bei Ordnungsmaßnahmen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Über den Vermerk einer Ordnungsmaßnahme auf dem Zeugnis entscheidet das Gremium, das die Ordnungsmaßnahme verhängt.

VI. HAFTUNG

Schülerinnen und Schüler und deren Erziehungsberechtigte haften für den von den Schülerinnen und Schülern vorsätzlich/grob fahrlässig verursachten Personen- oder Sachschaden entsprechend den Vorschriften des bürgerlichen Rechts.

VII. INKRAFTTRETUNG UND GELTUNGSDAUER

Diese Schul- und Hausordnung tritt mit dem Schuljahr 2024/2025 in Kraft und gilt für ein Schuljahr, ihre Geltungsdauer verlängert sich jeweils um ein Jahr, falls die Schulkonferenz nicht vor Ablauf dieses Zeitraumes eine Änderung beschließt.



Emmy-Noether-Gymnasium
Pablo-Neruda-Straße 6-7
D-12559 Berlin

Schulleitung:
Heike Arndt, Schulleiterin
Philipp Tutzschke, Stellvertretender Schulleiter

Telefon: 030 654 21 60
E-Mail: sekretariat@noether-gymnasium.de